



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# Stromsteuer in Windparks

25. Windenergietage,  
Potsdam, 9. November 2016

Dr. Hartwig von Bredow

# Über uns...



- ....▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
- ....▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....▶ **branchenfokussiert**
- ....▶ **bundesweit tätig**
- ....▶ **7 RechtsanwältInnen**
- ....▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

# In eigener Sache ...

Erhältlich unter:  
[info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)



## Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

### Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

# Übersicht

- I. *Einführung*
- II. Stromsteuer bei Windenergieanlagen
- III. Doppelförderungsverbot
- IV. Künftige Entwicklungen

# Einführung (1/2)

- 🕒 Steuergegenstand: elektrischer Strom

- 🕒 Verbrauchssteuer

- .....▶ Steuer entsteht mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch oder durch den Verbrauch selbst erzeugten Stroms

- .....▶ Stromsteuer entsteht auch, wenn der Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird

- .....▶ Steuerschuldner ist Stromlieferant (oder Eigenversorger)

- .....▶ Kostenwirksam wird die Steuer beim Verbraucher

- 🕒 Steuerhöhe

- .....▶ 2,05 ct/kWh

- .....▶ Zahlreiche Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen

# Einführung (2/2)

## 🕒 Warum gibt es die Stromsteuer?

.....▶ Ökologische Steuerreform

.....▶ Grundidee:

- Energie soll schrittweise verteuert werden (ökologische Lenkungswirkung)
- Steueraufkommung soll dafür genutzt werden, die Lohnnebenkosten zu senken

.....▶ Einführung der Stromsteuer und der Energiesteuer (vormals auch “Mineralölsteuer”)

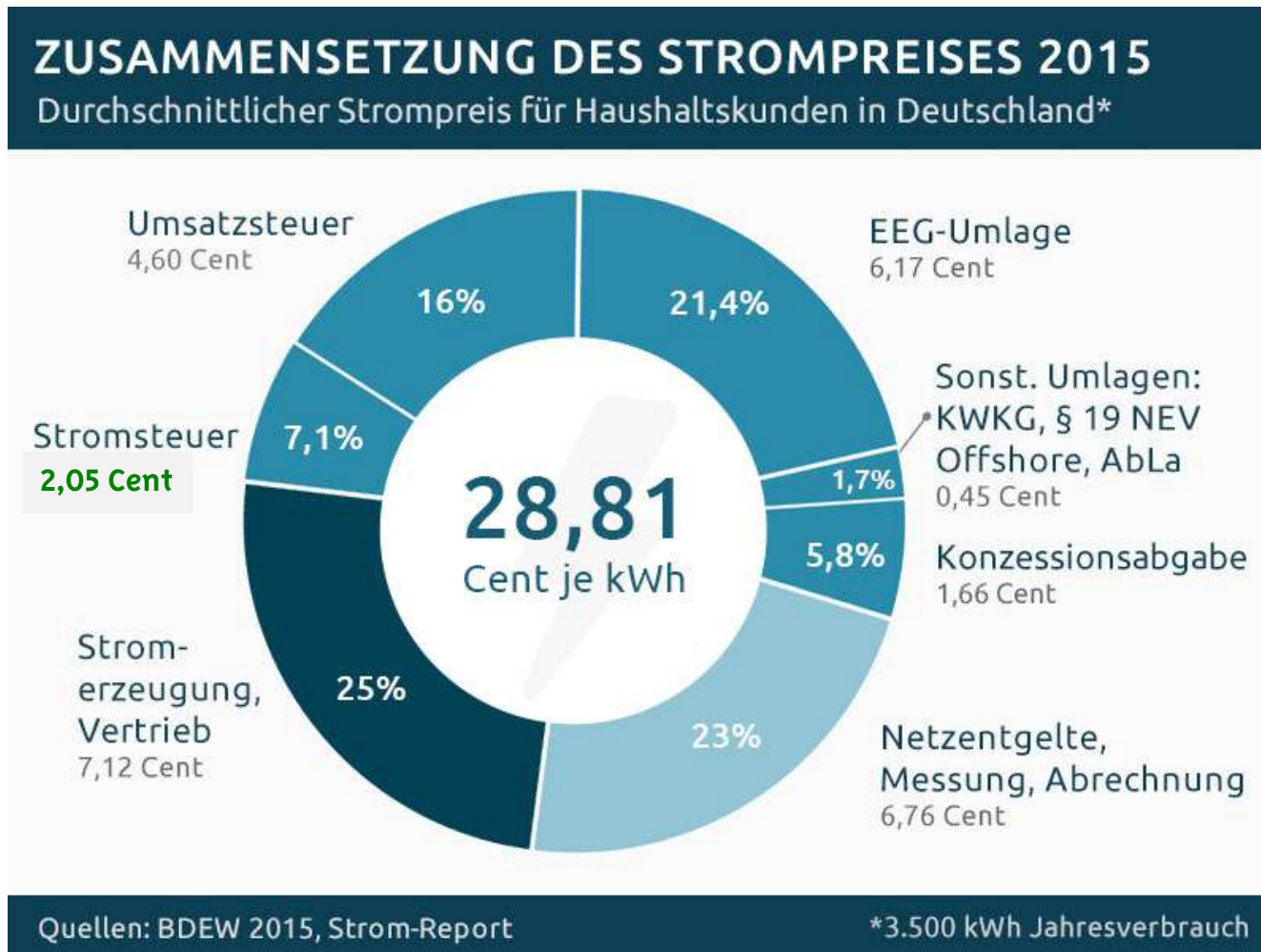
## 🕒 Stromsteuer seit 1999

## 🕒 Einnahmen aus Energie- und Stromsteuer fließen in die Rentenversicherung

.....▶ Verringerung des Rentenbeitragssatzes

.....▶ Grund für den sog. Spitzenausgleich

# Strompreiskomponenten – Stromsteuer



# Pflichten als Steuerschuldner

- U Erlaubnis nach § 4 StromStG (sog. Versorgererlaubnis)
  - .....▶ wer Strom an einen Dritten liefert (und sei es auch nur der Nachbar oder der Direktvermarkter)
  - .....▶ Wer als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt (Ausnahme: Der Strom ist nach § 9 Absatz 1 Nr. 3a, 4 oder 5 StromStG von der Steuer befreit)
  
- U Versorgererlaubnis muss beantragt werden!
  
- U Pflicht zur Steueranmeldung
  - .....▶ Jährlich oder monatlich
  - .....▶ Wahlrecht des Steuerschuldners
  
- U Dokumentations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Hauptzollamt



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Steuervergünstigungen*
- III. Doppelförderungsverbot
- IV. Künftige Entwicklungen

# Steuervergünstigung

## U Steuerermäßigung

† Vergünstigter Steuersatz bei bestimmter Verbrauchsart

## U Steuerbefreiung / Steuerfreie Verwendung

† Vollständig steuerfreie Lieferung durch Versorger

† Stromsteuer wird von vornherein nicht in Rechnung gestellt

## U Steuerentlastungen

† Teilweise oder vollständig auf Antrag

† Beispiel: Spitzenausgleich

# Steuerbefreiung

## U Steuerfreie Verwendung von Strom

- .....▶ Aus erneuerbaren Energieträgern, § 9 Absatz 1 Nr. 1
- .....▶ Zur Stromerzeugung, § 9 Absatz 1 Nr. 2
- .....▶ Aus dezentralen Anlagen im räumlichen Zusammenhang, § 9 Absatz 1 Nr. 3
- .....▶ Aus Notstromaggregaten § 9 Absatz 1 Nr. 4
- .....▶ Erzeugt an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen, § 9 Abs. 1 Nr. 5
- .....▶ Für ausländische Streitkräfte, § 11 Nr. 12

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 StromStG

- 🕒 Strom aus EE, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus EE gespeisten Netz entnommen
  - † Entscheidend sind tatsächlich physikalische, nicht vertragliche Umstände
  - † Ausschließlichkeit auch dann (+), wenn Strom nur zeitweise ausschließlich aus EE hergestellt wird (BMF-Erlass III A 1 – V 4250 – 27/01 vom 30. November 2001)
- 🕒 Ob Voraussetzungen bei Windenergieanlagen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen
  - † Eigentumsgrenze
  - † Dimensionierung der Windenergieanlage

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG (1/2)

- 🕒 Steuerbefreiung für Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wurde
- 🕒 In Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit
  - .....▶ (+) Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung oder Brennstoffversorgung
  - .....▶ (+) Pumpspeicherkraftwerke, umstritten bei Batteriespeichern
  - .....▶ (+) BHKW
  - .....▶ (-) Strom zum Betrieb einer Biogasanlage (dient nur der Brennstoffherstellung)
  - .....▶ (-) Verbräuche in Kantinen, Gemeinschaftsräumen, Parkplatzbeleuchtung

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG (2/2)

- .....▶ NEU: (+) Wechselrichter von Solaranlagen, wenn Produkt Wechselstrom verkauft wird (BFH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – VII R 25/14)
- .....▶ (+) bei Befuerung von Windenergieanlagen
- 🕒 Steuerfreie Entnahme steht unter Erlaubnisvorbehalt (§ 9 Absatz 4 StromStG)
- 🕒 Möglichkeit der Antragstellung nach § 12 a StromStV, wenn Strom nachweislich versteuert wurde

## § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – 2-MW-Grenze (1/3)

- ☺ Strom in einer Anlage mit elektrischer Nennleistung von bis zu 2 MW und vom Betreiber als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnommen oder an Dritte geliefert
  
- ☺ Anlage
  - .....▶ ist eigenständig und funktionsbezogen auszulegen
  - .....▶ Eine Anlage bei räumlicher Zusammenfassung mehrerer Stromerzeugungseinrichtungen an einem Standort
  - .....▶ Eine Anlage bei Stromerzeugungseinrichtungen an unterschiedlichen Standorten, wenn zentrale Steuerung

## § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – 2-MW-Grenze (2/3)

### U Zusammenfassung von Anlagen bei gemeinsamer Steuerung

↑ Konkretisiert durch BMF-Erlass vom 25. März 2015

↑ Sommer 2016 dann Neufassung des § 12b Absatz 2 StromStV:

*„Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern*

*1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach [§ 36 EEG 2014] fernsteuerbar sind, und*

*2. der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.“*



## § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – 2-MW-Grenze (1/3)

### U Sehr weitgehend

† Wenn ein Direktvermarkter viele hundert Windenergieanlagen im Portfolio hat... Liegt dann wirklich eine einzige Gigawatt-Anlage vor?

† Merkwürdiges Ergebnis...

### U Unseres Erachtens nicht mehr von der Verordnungsermächtigung gedeckt

† Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG kommt es auf die installierte Leistung der Anlage an

† In der Verordnung darf zwar konkretisiert werden, was eine Anlage ist, nicht jedoch darf geregelt werden, dass mehrere Anlagen zu einer zusammenzufassen sind

## § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – Räumlicher Zusammenhang

- 🕒 NEU: § 12b Absatz 5 StromStV: Der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit
  - ⤴ Geht zurück auf BFH, Urteil vom 20. April 2004, Az.: VII R 44/03, dort wurden mit dem in der Anlage erzeugten Strom ausschließlich innerhalb einer kleinen Gemeinde gelegene kommunale Abnahmestellen versorgt werden, ca. 4,5 km
  - ⤴ Weitere Kriterien: Entfernung der Entnahmestelle zur Anlage, Anzahl der Entnahmestellen, Spannungsebene des Versorgungsnetzes (BMF vom 18. Oktober 2004, Az.: III A 1)
- 🕒 Wenn mehrere Anlagen zusammengefasst werden, kommt es auf die Entfernung zu der konkret den Strom erzeugenden Anlage an

## § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG – EEG-Ersatzstrom

- 🕒 NEU: § 12b Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StromStV:
  - ⤴ Keine Stromsteuerbefreiung für den sog. EEG-Ersatzstrom
  - ⤴ Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung zum Zweck der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung schadet künftig.
  - ⤴ nur noch die Inanspruchnahme des KWK-Zuschlags ist unschädlich. Inanspruchnahme der EEG-Vergütung ist entfallen.
- 🕒 Bereits BMF-Erlass vom 23. März 2015: faktisch keine Befreiung des EEG-Ersatzstroms
- 🕒 BMF-Erlass vom 10. Dezember 2015 stellt klar, dass Vorgaben aus Erlass vom 25. März 2015 erst ab dem 1. April 2015 gelten sollen.

## § 9 Absatz 1 Nr. 3b StromStG

- 🕒 Anlage bis zu 2 MW und Leistung des Stroms an Letztverbraucher, die Strom in räumlicher Nähe zur Anlage entnehmen
- 🕒 Grundlage für die Stromsteuerbefreiung bei der sog. regionalen Direktvermarktung
- 🕒 Befreiung (-) bei Lieferung an Versorger
  - † zwar entsteht durch Lieferung an Versorger noch keine Steuer (es sei denn Selbstverbrauch), § 5 Absatz 1 StromStG,
  - † wohl aber mit späterer Entnahme durch Versorger oder Lieferung an Letztverbraucher
- 🕒 Befreiung (-) wenn der mit der Anlage erzeugte Strom nicht zeitgleich im räumlichen Zusammenhang entnommen wird.

# Überblick über Entlastungstatbestände

- U Bestimmte Prozesse und Verfahren

  - .....► z. B. Elektrolyse

  - .....► § 9a StromStG - Entlastung für die Verwendung in energieintensiven Prozessen

- U Unternehmen des produzierenden Gewerbes, § 9b StromStG

- U Spitzenausgleich, § 10 StromStG

# Übersicht

- I. Einführung
- II. Stromsteuer bei Windenergieanlagen
- III. Doppelförderungsverbot*
- IV. Künftige Entwicklungen

# Doppelförderungsverbot (1/6)

## 🔄 Geltung

† Für alle Anlagen, auch für Bestandsanlagen

.....▶ im EEG 2014 und im EEG 2017

.....▶ rückwirkend zum 1. Januar 2016

† sofern der Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG von der Steuer befreit ist

## 🔄 EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung dürfen nicht kumuliert werden

## Doppelförderungsverbot (2/6)

- 🕒 Wer von der Stromsteuerbefreiung profitiert, verliert in dem entsprechenden Umfang seinen Anspruch auf die EEG-Förderung!
  
- 🕒 Probleme
  - † 1. Regelung gilt rückwirkend
  - † 2. Anlagenbetreiber ist im Regelfall nicht Steuerschuldner...
  - † 3. Stromsteuerbefreiung greift auch, wenn der Anlagenbetreiber das gar nicht möchte („wer Stromsteuerbefreiung in Anspruch nimmt“ ist Unsinn)



## Doppelförderungsverbot (3/6)

### 🕒 Beispielfall 1 (Bezugsstrom)

Anlagenbetreiber A betreibt Windpark und nutzt ein EE-Netz, in das auch weitere EE-Anlagenbetreiber einspeisen. A erhält für den gesamten Strom die Marktprämie / EEG-Vergütung (kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung). An dem Netz hängen Verbraucher, die ihren Bezugsstrom von verschiedenen Stromlieferanten beziehen. Die Stromlieferanten berechnen keine Stromsteuer, weil der Strom aufgrund der physikalischen Gegebenheiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Steuer befreit ist.

## Doppelförderungsverbot (4/6)

### 🕒 Beispielsfall 2 (Regionale Direktvermarktung)

Anlagenbetreiber vermarktet den Strom aus seiner Anlage im Marktprämienmodell an Letztverbraucher in räumlicher Nähe zu seiner Anlage. Er ist insoweit „Versorger“ im Sinne des Stromsteuerrechts und hat eine Versorgererlaubnis. Er stellt den Kunden keine Stromsteuer in Rechnung, da der Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG von der Steuer befreit ist.

## Doppelförderungsverbot (5/6)

### Was tun?

Klar ist, dass der Verlust der EEG-Förderung in beiden Fällen existenzbedrohend wäre.

Daher: lieber Stromsteuer zahlen, als die EEG-Vergütung riskieren

### Problem

- .....► Wie soll – etwa in Beispielsfall 1 – der Anlagenbetreiber die Stromsteuer zahlen, obwohl 1. der Strom von der Steuer befreit ist und 2. Steuerschuldner nicht der Anlagenbetreiber, sondern der Stromversorger ist?!
- .....► Zahlt der Anlagenbetreiber einfach irgendwas ans Hauptzollamt, wäre das wohl eine Schenkung, die kostenpflichtig zurückgezahlt würde...

### Intensive Gespräche mit BMWi, BMF und Finanzverwaltung

# Doppelförderungsverbot (6/6)

## U Handlungsempfehlung

- † Klärung in jedem Einzelfall mit Stromversorger und Hauptzollamt
- † Vorsicht in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber

## U Weitere Möglichkeiten

- † Beantragung einer Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG für den im Zusammenhang mit der Anlage verbrauchten Strom
  - .....▶ Verringerung der Strommenge, die unter das Doppelförderungsverbot fällt
  - .....▶ Aufrechterhaltung einer teilweisen Stromsteuerbefreiung
- † Spitzenausgleich beantragen (sofern die Voraussetzungen vorliegen)

# Übersicht

- I. Einführung
- II. Stromsteuer bei Windenergieanlagen
- III. Doppelförderungsverbot
- IV. Aktuelle und künftige Entwicklungen*

# Überblick

🕒 17. Mai 2016: Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

.....▶ EnSTransV gilt seit dem 1. Juli 2016

.....▶ Neue Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen gelten seit 18. Mai 2016

# Neue Verpflichtungen

- 🕒 Anzeige- und Erklärungspflicht für Begünstigte
  - ⤴ Davon befreit ist, wenn die Steuerbegünstigung über einen Drei-Jahreszeitraum den Betrag von insgesamt **150.000 Euro** (neu: im Referentenentwurf waren es nur 10.000 Euro) nicht überschreitet.
  - ⤴ Veröffentlicht werden „nur“ Steuerbegünstigungen, welche den Betrag von 500.000 Euro überschreiten.
- 🕒 Amtlich vorgeschriebener Vordruck ist **einmal jährlich bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres** zu verwenden.
- 🕒 Die neuen Verpflichtungen sollen ab dem 1. Juli 2016 gelten. Daher sind erstmalig im Jahr 2017 die entsprechenden Anzeigen und Erklärungen abzugeben.

# Änderungen StromStV - Kleinanlagen

- U Weitere Einschränkung von § 12b StromStV, insb.:
  - .....▶ Fernsteuereinrichtungen i. S. d. §§ 35, 36 EEG 2014 sollen zu einer Verklammerung führen (Festschreibung der Vorgabe des BMF-Erlasses vom 25. März 2015) **wurde umgesetzt**
  - .....▶ Konkretisierung des Begriffs „räumlicher Zusammenhang“:
    - ~~beschränkt auf unmittelbar anliegende Gebäude und Grundstücke sowie auf geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden~~
    - ~~Problem: 2 MW-Anlagen erzeugen oft mehr Strom als angrenzendes Wohngebiet verbraucht~~ **nun:**  
**Radius von 4,5 km**
  - .....▶ ~~Konkretisierung des Leistungsbegriffs:~~
    - ~~Bei vertikal integrierten EVU soll zwischen den Funktionen Erzeugung/Vertrieb und Netzbetrieb getrennt werden, so dass insoweit „verschiedene Personen“ vorliegen~~
    - ~~keine gleichzeitige Befreiung von Stromsteuer und Förderung nach EEG für solche EVU~~ **ist entfallen**



# Ausblick

- 🕒 Mai 2016: Diskussionsentwurf der Bundesregierung
  - .....▶ Inkrafttreten war zum 1. Januar 2017 geplant
  - .....▶ Verlängerung der steuerrechtlichen Begünstigung von Flüssig- und Erdgas
  - .....▶ Vermeidung von Doppelförderung: Klarstellung sowohl im EnergieStG als auch im StromStG, dass eine Steuerbefreiung, -entlastung oder -ermäßigung, die als staatliche Beihilfe anzusehen ist, nur dann gewährt wird, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird
- 🕒 Offenbar inzwischen zurückgezogen
- 🕒 Grund: scharfe Kritik von Branchenverbänden und verschiedener Ministerien

# Änderungsvorschläge StromStG (1/2)

- U Steuerbefreiung sollte nach dem Entwurf nur noch dann möglich sein, wenn der dezentral genutzte Strom nicht (auch nicht kaufmännisch-bilanziell) in das öffentliche Netz eingespeist wird
  
- U Stromsteuerbefreiung für dezentrale Anlagen sollte es nach dem Entwurf nur noch geben
  - .....► bis 1 MW geben
  
  - .....► wenn versteuerte oder nach §§ 28 / 53a EnergieStG befreite Energieerzeugnisse eingesetzt werden
  
  - .....► Wenn der Strom in „unmittelbarer Nähe zur Anlage“ entnommen wurde

# Änderungsvorschläge für StromStG (2/2)

- U Stromsteuerbefreiung für Strom aus Erneuerbaren Energien sollte nach dem Entwurf stark eingeschränkt werden
  - .....► Steuerbefreiung greift nur, wenn Anlagenbetreiber pro Kalenderjahr weniger als **20 Megawattstunden** Strom erzeugt
  - .....► bei einem Überschreiten der Obergrenze fällt die Stromsteuer in voller Höhe nicht nur für die überschießende, sondern für die gesamte Strommenge an
  - .....► Strom muss in unmittelbarer Nähe zur Anlage entnommen werden
  - .....► Strom aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse künftig nicht EE-Strom im Sinne Stromsteuerrechts



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vbmh.de](mailto:info@vbmh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)